

**Freistellung der
Gleichstellungsbeauftragten nach
§ 21 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG)**

Empfehlung der Landesregierung vom 17.11.2020

Die Gleichstellungsbeauftragte sowie ihre Stellvertreterin unterstützen die Dienststellenleitung bei der Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes. Sie nehmen innerhalb der Dienststelle viele wichtige Aufgaben wahr. Um ihre Aufgaben und Pflichten ordnungsgemäß erfüllen und ihre Rechte wahrnehmen zu können, ist es aus der Sicht der Landesregierung notwendig, die Gleichstellungsbeauftragten hierfür ausreichend freizustellen.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz spricht deshalb entsprechend § 21 Abs. 1 LGG diese Empfehlung aus, um die Gleichstellungsbeauftragte bzw. ihre Vertreterin zur Ausübung ihres Amtes im erforderlichen Umfang von ihren anderen Dienstpflichten freizustellen. Die nachfolgende Empfehlung stellt dabei eine Orientierungshilfe dar. Maßgebend für eine etwaige Freistellung und deren zeitlichen Umfang ist die tatsächliche Arbeitsbelastung der Gleichstellungsbeauftragten. Insofern kann die Dienststelle beispielsweise aufgrund der Beschäftigtenstruktur oder des spezifischen Tätigkeitsbereiches der Gleichstellungsbeauftragten auch anderweitige Regelungen zum Freistellungsumfang treffen.

Geltungsbereich der Empfehlung:

Die Empfehlung der Landesregierung gilt für alle Dienststellen, die in den Geltungsbereich des § 2 Abs. 1 LGG fallen und gemäß § 18 Abs. 1 LGG eine Gleichstellungsbeauftragte bestellen müssen. Dies sind nur Dienststellen mit in der Regel mindestens 30 Beschäftigten. Die Empfehlung der Landesregierung gilt nicht für solche Dienststellen, die zwar eine Gleichstellungsbeauftragte bestellen müssen, aber keine personalverwaltenden Dienststellen sind und keine Gleichstellungspläne erstellen (beispielsweise Schulen, Finanzämter oder Forstämter).

Empfohlene Freistellung:

Unter Berücksichtigung der Struktur der jeweiligen Dienststelle kann die Freistellung auf Antrag der Gleichstellungsbeauftragten bzw. ihrer Vertreterin in personalverwaltenden Dienststellen, die Gleichstellungspläne erstellen, wie folgt geregelt werden:

1. in Dienststellen mit bis zu 200 Beschäftigten in der Regel 25 % der regelmäßigen Arbeitszeit,
2. in Dienststellen mit 200 bis 400 Beschäftigten in der Regel 25 % bis 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit,
3. in Dienststellen mit 400 bis 600 Beschäftigten in der Regel 50 % bis 75 % der regelmäßigen Arbeitszeit,

4. in Dienststellen mit 600 bis 800 Beschäftigten in der Regel 75 % bis 100 % der regelmäßigen Arbeitszeit,
5. in Dienststellen mit mehr als 800 Beschäftigten in der Regel 100 % der regelmäßigen Arbeitszeit.

Hierbei wird empfohlen, den Umfang der Freistellung auch innerhalb der einzelnen Fallgruppe jeweils an der Zahl der Beschäftigten zu orientieren. Nach Nr. 2 beträgt bspw. die empfohlene Freistellung bei 200 Beschäftigten 25 %, bei 250 Beschäftigten 31,25 %, bei 300 Beschäftigten 37,5 %, bei 350 Beschäftigten 43,75 % und bei 400 Beschäftigten 50 %.

Die regelmäßige Arbeitszeit im Sinne dieser Empfehlung ist die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigten.

Wenn eine Gleichstellungsbeauftragte für mehrere Dienststellen zuständig ist, dann ist für die Freistellung der Gleichstellungsbeauftragten die Gesamtzahl der Beschäftigten dieser Dienststellen zu berücksichtigen.

Die Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten kann von ihren anderen Dienstpflichten durch die Dienststelle freigestellt werden, wenn ihr nach § 27 Absatz 4 LGG Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen wurden. In diesem Fall ist die Freistellung entsprechend zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertreterin aufzuteilen.